



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heidberger Tennis-Club e.V. Er hat seinen Sitz in 38126 Braunschweig, Salzdahlumer Straße 130. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Vereinsnummer 3058. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Pflege und Förderung des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt, insbesondere auch um die Jugend für den Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie durch Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Sportsfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen aktiv an sportlichen Veranstaltungen teil -, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
7. Alle neuen Mitglieder sind verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder.
2. Das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, haben alle Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

4. Alle Mitglieder haben das Recht, den für den Sportbetrieb notwendigen Teil des Vereinsheimes unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbestimmungen einzuhalten, die sich aus der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen (z.B. Platz- und Spielordnung, Ranglistenordnung, Hausordnung, pp) ergeben.
2. Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern.
3. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind rechtzeitig zu entrichten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse dem Verein zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Beginn, Wechsel und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Absatz 1. gilt entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Spielgeldforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spielgeldern oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Minderjährige bedürfen in jedem Falle der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt je einen Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.
3. Der Jahresbetrag wird spätestens zum 01.03 des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Bei Vereinseintritten bis zum 30.06 wird der volle, bei Eintritten ab dem 01.07. der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres entbindet es nicht von seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen.
6. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich auch per Email einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der beiden Kassenprüfer des abgelaufenen Jahres und zwar der, der das Amt am längsten bekleidet hat, nicht wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Genehmigung einer Platz- und Spielordnung für die Tennisplätze, einer Hausordnung für das Vereinsheim und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gastspieler.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dabei ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in 5. Genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Ferner gehören dem Vorstand der Sportwart, der Jugendwart, der Liegenschaftswart, der Pressewart und zwei IT-Beauftragte an.
Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 10.000 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt nur im Innenverhältnis und nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Ziffer 4. Gilt entsprechend.
6. Für den Abschluss von allen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € belasten, für Dienstverträge, die 10.000 Euro im Jahr übersteigen und Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über € 250,00 bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
8. Dem Sportwart untersteht der gesamte Spielbetrieb des Vereins in Absprache mit dem übrigen Vorstand.
9. Der Jugendwart wird aufgrund der Bestimmungen der Deutschen Sportjugend tätig.
10. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, außer bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand entsprechend der Regelung von § 12 Absatz 16 der Satzung.
14. Vorstandsmitglieder dürfen in einem anderen Verein mit gleichen Sportarten keine Vorstandsfunktionen bekleiden oder übertragen bekommen. Mit einer Übertragung einer solchen Funktion in einem anderen Verein verliert das Vorstandsmitglied sein Amt im HTC e.V.
15. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt sein Amt.
16. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat dieser das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied für die Funktion zu bestellen oder ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit der Wahrnehmung dieser Funktion zu beauftragen.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind regelmäßig in dieser Niederschrift aufzunehmen.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungskonformen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung durch die Mitgliederversammlung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Von Mitgliedern geleistete außersatzungsmäßige Einlagen sind vor Verwendung des Vermögens an diese zu erstatten. Die Einlagen sind insofern Schulden des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt, im Falle der Vereinsauflösung, zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Heidberger Tennis-Club e.V. seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Eine Übermittlung gleicher Daten erfolgt einmal jährlich zur Bestandserhebung an die Stadt Braunschweig.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
4. Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein wird in der vom Vorstand zu erlassenden Datenschutzordnung des HTC geregelt.

Braunschweig, 17.12.2022

gez. Detlef Koch, 1. Vorsitzender